

1. Geltungsbereich; Allgemeines; Verbraucher

Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns richten sich ausschließlich nach den nachstehenden Bedingungen. Die Anerkennung abweichender Bedingungen bedarf der Schriftform. Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden oder wir nicht nochmals ausdrücklich Bezug auf sie nehmen. Sie gelten auch, wenn wir abweichenden Bedingungen des Lieferanten, die wir hiermit ausdrücklich ablehnen, nicht im Einzelfall widersprochen haben. Diese Bedingungen gelten auch, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nicht gegenüber Verbrauchern.

2. Vereinbarungen über Lieferungen und Leistungen; Angebote; Bestellungen

2.1 Anfragen/Angebote; Prüfpflichten; Bestellungen; Anfrageunterlagen; Form
Alle zur Ausarbeitung von Angeboten und Durchführung von Lieferungen und Leistungen übergebenen Unterlagen sind von dem Lieferanten streng vertraulich zu behandeln. Eine Verwendung für andere Zwecke als die Ausarbeitung von Angeboten für uns sowie die Weitergabe an Dritte ohne unsere ausdrückliche vorherige Zustimmung sind untersagt. Auf erstes Anfordern mit dem Angebot sind sie vollständig an uns zurückzugeben und etwaige Kopien zu vernichten. Der Lieferant ist verpflichtet, die Ergebnisvorgaben unserer Bestellung auf ihre Umsetzbarkeit hin zu prüfen und uns unverzüglich schriftlich zu informieren, falls die ihm übermittelten Ergebnisvorgaben nicht oder nur teilweise realisierbar sind. Liefervereinbarungen und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform (einschließlich elektronischer Übermittlung).

2.2 Mitzuliefernde Unterlagen; Aufklärungspflichten

Der Lieferant wird uns sämtliche die Lieferungen und Leistungen betreffenden Dokumente (z.B. Garantiescheine, Ursprungs- und Prüfzeugnisse, Gebrauchsanweisungen, Einbauanleitungen, Material- und Produktdatenblätter) ohne weitere Vergütung bei Lieferung bzw. Leistung übergeben und übereignen. Der Lieferant wird uns über die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Meldepflichten für die Einfuhr, das Betreiben und die Entsorgung der Liefergegenstände aufklären.

2.3 Preise; Umsatzsteuer; Ersatzteilpreise

Die in der jeweiligen Bestellung ausgewiesenen Preise sind verbindlich und umfassen, soweit nicht anders vereinbart, sämtliche Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten einschließlich der Kosten der Verpackung und Lieferung sowie der gesetzlichen Umsatzsteuer. Ersatzteillieferungen erfolgen zum Serienpreis.

2.4 Widerruf von Bestellungen; Verbindlichkeit von Lieferabrufen

Bestellungen und Lieferabrufe sind nur verbindlich, wenn sie durch unseren Einkauf erfolgen. Nimmt der Lieferant eine Bestellung nicht innerhalb von 2 Wochen an, sind wir, soweit nicht anders vereinbart, zum Widerruf berechtigt. Die Versendung der bestellten Lieferungen gilt als Annahme der Bestellung. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Wochen seit Zugang widerspricht.

2.5 Auftragsänderung, -reduzierung und -sistierung

Wir sind berechtigt, im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung zu verlangen. Dabei sind die Auswirkungen unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Lieferanten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, abzustimmen. Insoweit hat uns der Lieferant unverzüglich nach Eingang des Änderungsverlangens, spätestens nach 2 Wochen, schriftlich zu informieren, falls er die Liefertermine nicht einhalten kann oder Mehrkosten anfallen. Bei Reduzierung des Auftragsumfanges oder Verschiebung von Terminen durch unsere Kunden sind wir berechtigt, den Auftragsumfang gegenüber dem Lieferanten angemessen zu reduzieren oder Termine zu verschieben. Der Lieferant ist insoweit nicht berechtigt, Ersatz- oder Ausgleichsansprüche geltend zu machen.

2.6 Vorbehalt von Rechten; Eigentum

Wir behalten uns an sämtlichen durch uns überlassenen Informationen, Zeichnungen, Mustern, Unterlagen und Know-how sämtliche Rechte, insbesondere Eigentums-, Urheber-, Erfinder- und Nutzungsrechte vor. Der Lieferant wird durch uns erworbene Kenntnisse ohne unsere Erlaubnis weder für sich noch für Dritte nutzen, es sei denn zur Erfüllung unserer Aufträge. Sachen in unserem Eigentum, die sich im Besitz des Lieferanten befinden, sind als solches zu kennzeichnen.

3. Liefer- und Leistungstermine und -fristen; Kosten; Rechnungen

3.1 Termine und Fristen; Benachrichtigung; Verzögerungen

Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Verfrühte Lieferungen und Leistungen dürfen nur aufgrund gesonderter Vereinbarung erfolgen. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Lieferungen bei uns. Für Verspätungen ist der Lieferant entsprechend den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Er wird uns unverzüglich benachrichtigen, wenn für ihn absehbar ist, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann auch wenn es auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. In Abstimmung mit uns wird der Lieferant alle ihm zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die Verzögerung gering zu halten. Auf von dem Lieferanten nicht zu vertretende Ursachen einer Verzögerung kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er der Benachrichtigungspflicht nachgekommen ist.

3.2 Lieferung und Versand; Kosten und Spesen; Gefahrtragung; Incoterms

Lieferung und Versand sind frei von allen Spesen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an die von uns angeführte Empfangsstelle auszuführen; soweit nicht anders vereinbart, gilt die Lieferklausel Delivered Duty Paid (DDP) gemäß Incoterms der Internationalen Handelskammer Paris.

3.3 Teil-; Mehr- und Minderlieferung

Der Lieferant ist zu Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen nur mit unserer

ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung berechtigt. Bei Teillieferung ist die verbleibende Restmenge im Lieferschein aufzuführen.

4. Versand und Verpackung; Kennzeichnung

Soweit nicht anders vereinbart, sind Lieferungen handelsüblich und sachgerecht zu verpacken. Wir sind berechtigt, eine spezielle Verpackung sowie eine spezielle Kennzeichnung und/oder Codierung vorzugeben. Etwaige Mehrkosten werden zwischen uns und dem Lieferanten abgestimmt. Für Beschädigungen infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant, soweit die Beschädigung nicht auf eine für den Lieferanten nicht erkennbar fehlerhafte Vorgabe durch uns zurückzuführen ist. Der Lieferant ist verpflichtet, Verpackungsmaterialien zurückzunehmen. Die Kosten und die Gefahr der Rücksendung wieder verwendbarer Verpackungen (z.B. Ladungsträger) trägt der Lieferant; er ist für deren Sauberkeit verantwortlich.

5. Arbeitsleistungen; Zeitnachweis

Die Berechnung geleisteter Arbeitszeit wird nur aufgrund von Arbeitszetteln anerkannt, die von uns bzw. unseren Beauftragten unterschrieben sind.

6. Rechnungen; Zahlungen

6.1 Rechnungen

Rechnungen sind in dreifacher Ausfertigung an uns zu übersenden. Sie dürfen sich nur auf einen Lieferschein beziehen und müssen Lieferantenummer, Nummer und Datum der Bestellung, bei grenzüberschreitenden Lieferungen innerhalb der Europäischen Union die Umsatzsteueridentifikationsnummer – in Deutschland auch die Umsatzsteuernummer - des Lieferanten, Abladestelle, Nummer und Datum des Lieferscheins und Menge der berechneten Leistungen, auch Arbeitsstunden enthalten. Unvollständige Rechnungen gelten insoweit als nicht erteilt. Entsprechendes gilt sinngemäß für Lieferscheine und Versandanzeigen.

6.2 Zahlungen

Zahlungen erfolgen nach vertragsgemäßem Wareneingang und Eingang der ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung gemäß Ziffer 6.1 bis zum 25. des auf den Rechnungseingang folgenden Monats mit 3% Skonto oder nach unserer Wahl 60 Tage netto Kasse. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit des Preises nach dem vereinbarten Liefertermin. Die Zahlung erfolgt nach unserer Wahl durch Überweisung oder Scheck. Der Lieferant erklärt sich bereit, auf unseren Wunsch an einem Gutschriftverfahren teilzunehmen. Bei mangelhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Durch Zahlung verzichten wir nicht auf Rechte. Eine Verrechnung ist nur entsprechend unserer Tilgungsbestimmung zulässig.

7. Beschaffenheit; Mängelansprüche

Der Lieferant steht für die Mangelfreiheit seiner Lieferungen und Leistungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ein, soweit nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist:

7.1 Beschaffenheit des Liefer- und Leistungsgegenstandes; Änderungen

Der Lieferant hat für seine Lieferungen und Leistungen den Stand der Technik, die einschlägigen Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten Spezifikationen einzuhalten. Sie müssen insbesondere den geltenden Unfallverhütungsvorschriften und den Sicherheitsempfehlungen der Fachverbände entsprechen sowie für unseren, dem Lieferanten bekannten Verwendungszweck geeignet sein. Wird auf Normen Bezug genommen, gelten diese ebenso wie die gesetzlichen Vorschriften als Mindestanforderungen. Lieferungen und Leistungen sind umweltverträglich und recyclingfähig auszuführen. Der Liefergegenstand ist frei von Rechten Dritter zu erbringen. Seine Benutzung darf insbesondere keine Schutz- oder Urheberrechte Dritter verletzen. Dies gilt nicht, wenn die Verletzung auf unsere Vorgabe zurückzuführen ist und der Lieferant die Verletzung nicht erkennen konnte. Der Lieferant wird uns die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von ihm in Lizenz genommener Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefer- bzw. Leistungsgegenstand rechtzeitig mitteilen und uns die zur Nutzung des Liefergegenstandes erforderlichen Rechte ohne gesonderte Vergütung einräumen. Über seine Berechtigungen, insbesondere seine Lizenzen und Berechtigung zu Unterlizenzierung, wird uns der Lieferant Nachweis erbringen. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung, die wir nicht unbillig verweigern werden. Der Lieferant wird uns beabsichtigte Änderungen rechtzeitig anzeigen.

7.2 Ausgangskontrollen; Eingangskontrollen; Mängelrügen

Der Lieferant wird vor Lieferungen an uns angemessene Ausgangskontrollen vornehmen, um die Mangelfreiheit sicher zu stellen. Wir werden Lieferungen bei Eingang auf offenkundige Beschädigungen, insbesondere Transportschäden, sowie auf Identitäts- und Mengenabweichungen untersuchen; im Übrigen sind wir zu Eingangskontrollen nicht verpflichtet. Mängel der Lieferung werden wir, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs, spätestens binnen vier Wochen nach Lieferung, (Untersuchungsfrist) festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Wurden Teile der Lieferung als mangelhaft erkannt, ist der Lieferant auch für Aufwendungen für eine den üblichen Umfang übersteigende Wareneingangskontrolle für die gesamte Lieferung und die Folgelieferung ersatzpflichtig. Auf unsere Rüge hin wird der Lieferant seine Ausgangskontrollen überprüfen und angemessen anpassen bzw. intensivieren.

7.3 Mängelvermutung; Rücksendung mangelhafter Lieferungen

Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten nach Gefahrübergang ein Mangel der Kaufsache, so wird widerlegbar vermutet, dass dieser Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar. Wir sind berechtigt, 14 Tage nach Absendung der Mängelrüge Lieferungen an die Anschrift des Lieferanten auf dessen Kosten und Gefahr zurückzusenden, falls bis dahin keine anderweitige Versandanschrift schriftlich bekannt gegeben bzw. die Lieferung nicht abgeholt worden ist.

7.4 Selbstvornahme der Mangelbeseitigung

Kommt der Lieferant mit der Nacherfüllung in Verzug, bestreitet er das Vorliegen eines Mangels, ferner bei besonderer Eilbedürftigkeit wegen der Vermeidung oder Verringerung drohender hoher Schäden und bei Gefahr im Verzug, sind wir berechtigt, die Nacherfüllung selbst vorzunehmen oder durch Dritte ausführen zu lassen, sofern der Lieferant nicht unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden nach Anzeige eines solchen Falles nacherfüllt. Der Lieferant trägt die hierdurch entstandenen Kosten, soweit er diese zu vertreten hat.

7.5 Verjährung und Fristen; Rückgriffsrechte

Die Frist für die Verjährung von Ansprüchen wegen Mängeln beträgt 36 Monate ab Lieferung durch uns an unsere Kunden, längstens jedoch 42 Monate ab Lieferung durch den Lieferanten oder, soweit eine Abnahme durch uns erforderlich ist, ab Abnahme. Unsere berechnete Mängelrüge führt zur Hemmung der Verjährung; die Hemmung endet zwei Monate nachdem entweder Nacherfüllung erfolgt ist oder der Lieferant Nacherfüllungs- oder sonstige Gewährleistungsansprüche uns gegenüber endgültig und schriftlich abgelehnt hat. Bei Bauaufträgen gilt, auch wenn diesen die VOB/B zugrunde gelegt wird, eine Verjährungsfrist von 5 Jahren. Für Teile, die während der Untersuchung eines Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben können, verlängert sich eine laufende Verjährungsfrist um die Zeit der Betriebsunterbrechung. Unsere Rechte aus §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.

8. Abnahme von Werkleistungen und Werklieferungsleistungen

Werkleistungen und Liefergegenstände, die nicht vertretbar i.S.d. § 91 BGB sind, bedürfen einer förmlichen Abnahme. Entsprechendes gilt für Sonderbetriebsmittel und Produktionsmaschinen. Die Abnahme ohne Vorbehalt ist Voraussetzung für den Beginn der Mängelfristen.

9. Höhere Gewalt

Streiks, Unruhen, behördliche Maßnahmen, sofern sie nicht von einem Vertragspartner zu vertreten sind, und sonstige unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse befreien den Lieferanten und uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner informieren sich unverzüglich über Beginn und Fortfall der Störung. Bestehen Störungen für einen Zeitraum von mehr als einem Monat, sind wir berechtigt, vom Verträge zurückzutreten und bereits geleistete Zahlungen zurückzufordern. Sind bereits Teillieferungen erbracht und haben wir ein Interesse daran diese zu behalten, so beschränkt sich das Rücktrittsrecht auf die noch nicht erbrachten Teilleistungen. Der Lieferant wird alle zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um eine bestmögliche anderweitige Erbringung von Lieferungen und Leistungen zu ermöglichen, insbesondere durch Einräumung von Notfertigungsverträgen.

10. Qualitätssicherung; Erstmusterprüfung; Dokumentation;

Aufbewahrungsfristen; Handbuch Lieferantenanforderungen

Soweit nicht anders vereinbart, muss der Lieferant ein angemessenes Qualitätsmanagementsystem, z.B. gemäß DIN EN ISO 9000 ff., VDA-Schrift 6.1, ISO TS 16949, fortlaufend anwenden und uns auf Nachfrage Nachweis hierüber erbringen. Wir behalten uns vor, das Qualitätsmanagementsystem vor Ort zu überprüfen und den Lieferanten zu auditieren. Sofern eine Erstmusterprüfung vereinbart ist, darf erst mit der Serienlieferung begonnen werden, nachdem wir die Muster freigegeben haben. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen und dabei seine jeweils aktuellen Kenntnisse und Erfahrungen umfassend einzusetzen. Er wird uns über eingesetzte Methoden, Prüfmittel und einschlägige Normen informieren. Der Lieferant muss in seinen Qualitätsaufzeichnungen für alle Produkte festhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die mängelfreie Herstellung der Lieferungen gesichert wurde. Diese Nachweise sind 15 Jahre aufzubewahren und uns bei Bedarf vorzulegen. Soweit nicht anders vereinbart, gelten für alle Lieferungen unser „Handbuch Lieferantenanforderungen“ AD.23, oder soweit auf dieses nicht Bezug genommen wird, die Qualitätssicherungsrichtlinien (QSR1 und QSR2), auch wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

11. Sorgfalt; Haftung; Versicherung

11.1 Sorgfalt- und Haftungsmaßstab

Der Lieferant hat die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden. Es gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen, soweit nicht nachfolgend anderweitig bestimmt.

11.2. Produktrisiken; Informationspflichten

Der Lieferant wird uns unverzüglich unterrichten, wenn ihm Risiken des Liefergegenstandes bekannt werden oder diesbezüglich Ansprüche gegen ihn gestellt werden. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten.

11.3 Produkthaftpflicht- und Kfz-Rückrufkostenversicherung

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung - bei Lieferung von Kfz-Bauteilen auch eine Rückrufkostenversicherung - mit einer angemessenen Deckungssumme zu unterhalten und uns auf Wunsch hierüber Nachweis zu erbringen.

11.4 Produkthaftung

Hat der Lieferant einen Produktfehler verursacht, so stellt er uns von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, es sei den, wir hätten den Fehler zu vertreten.

12. Kündigung und Rücktritt; anteilige Vergütung

Im Falle der Kündigung eines Vertrags über Werkleistungen hat der Lieferant lediglich Anspruch auf die Vergütung der bis dahin vereinbarungsgemäß erbrachten Leistungen. Dies gilt auch, wenn wir den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen oder vom Vertrag zurücktreten. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Stellt der Lieferant seine Leistungen ein oder wird das gerichtliche Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt und der Antrag nicht binnen zwei Wochen als unberechtigt zurückgewiesen, so sind wir nach unserer Wahl berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder diesen mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

13. Untervergabe von Aufträgen; Verpflichtung von Unterlieferanten; Unterstützung bei Produktionsumstellung/-verlagerung

Eine Untervergabe der Aufträge an Dritte ist, sofern die Lieferungen und Leistungen Bauteile- oder Produktionsmittel betreffen, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung unzulässig und berechtigt uns, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen. Jedenfalls bedarf es einer entsprechenden Zustimmung bei Lieferung von Kfz-Bauteilen und wenn dem Lieferanten bekannte Dokumentationspflichten gegenüber unseren Kunden bestehen. Unterlieferanten sind entsprechend diesen Bedingungen, insbesondere zur Vertraulichkeit und zur Einhaltung der Qualitätssicherung, zu verpflichten. Auch bei Untervergabe mit unserer Zustimmung bleibt der Lieferant uns gegenüber verantwortlich. Im Fall von Produktionsumstellungen und/oder Verlagerungen wird der Lieferant uns angemessen unterstützen, um eine reibungslose Umstellung und/oder Verlagerung zu gewährleisten und Produktionsabrisse bei uns und unseren Kunden sicher zu vermeiden.

14. Beistellung von Materialien oder Fertigungsmitteln; Versicherung; Verbindung; Verarbeitung; Vermischung

Haben wir dem Vertragspartner Erbringung von Lieferungen und Leistungen Materialien gestellt, bleiben diese unser Eigentum. Jegliche Verbindung, Verarbeitung und Vermischung des Materials erfolgt für uns mit der Folge, dass wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts unserer Sache zu den anderen Materialien zur Zeit der Verbindung, Verarbeitung oder Vermischung erwerben. Wird Material durch uns gestellt oder von Dritten beschafft, so ist der Lieferant verpflichtet, das gestellte oder beschaffte Material vor Verwendung auf seine Eignung und Mangelfreiheit zu prüfen; beigestellte Fertigungsmittel sind auf ihre Gebrauchstauglichkeit und Sicherheit zu prüfen. Stellen wir dem Lieferanten Materialien oder Fertigungsmittel, die wir vereinbarungsgemäß von einem Dritten beziehen, wird der Lieferant Gewährleistungsansprüche primär gegenüber dem Dritten geltend machen. Beigestellte Fertigungsmittel und Materialien sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden und dürfen Dritten nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Der Lieferant hat ihm von uns überlassene Materialien und Fertigungsmittel sorgsam zu behandeln und auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Sturmschäden sowie Einbruchdiebstahl zum Neuwert zu versichern. Er tritt uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an von uns beigestellten Fertigungsmitteln, etwa erforderliche Instandhaltungs-, Wartungs- und Inspektionsarbeiten, auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

15. Eigentumsübergang

Soweit keine ausdrückliche anderweitige Vereinbarung getroffen ist, geht das Eigentum an Liefergegenständen spätestens mit Übergabe auf uns über. Erfolgt die Lieferung unter Eigentumsvorbehalt oder haben wir bereits vor Auslieferung Zahlungen geleistet, so sind der Lieferant und wir bereits jetzt einig, dass das Eigentum entsprechend der Zahlung anteilig auch vor Auslieferung auf uns übergeht; insoweit wird die Übergabe dadurch ersetzt, dass der Lieferant die Sache für uns verwahrt.

16. Zurückbehaltungs- und Pfandrechte

Wir sind berechtigt etwaige Zurückbehaltungs- und Pfandrechte des Lieferanten und seiner Unterlieferanten durch Sicherheitsleistung abzuwenden.

17. Abtretung von Forderungen; Aufrechnungsverbote

Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, die wir nicht unbillig verweigern werden, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen. Bei Vereinbarung eines verlängerten Eigentumsvorbehalts gilt die Zustimmung als erteilt. Die Regelung des § 354a HGB bleibt unberührt. Aufrechnungsverbote erkennen wir nicht an.

18. Vertraulichkeit/Geschäftsgeheimnisse; Verwendung; neuheitsschädliches Verhalten

Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen, die ihm durch ihre Geschäftsbeziehung bekannt wird, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden; sie dürfen von dem Lieferanten ausschließlich zur Erbringung von Lieferungen und Leistungen an uns verwendet werden. Der Lieferant wird jedes neuheitsschädliche Verhalten, jedes Verhalten, durch das unsere Schutzrechtsanmeldung beeinträchtigt werden könnte, unterlassen.

19. Verhalten auf unserem Betriebsgelände; Fotografieren und Filmen

Unser Betriebsgelände darf nur zur Durchführung beauftragter Leistungen in den hierzu erforderlichen Bereichen betreten werden. Auf unserem Betriebsgelände haben sich Mitarbeiter oder sonstige Beauftragte des Lieferanten unseren Betriebsvorschriften und Weisungen zu fügen. Besucherausweise sind während des gesamten Aufenthaltes gut sichtbar zu tragen. Fotografieren und Filmen sowie sonstige Bild- und Tonaufzeichnungen sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.

20. Erfüllungsort; Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist der Gerichtsstand an unserem Hauptsitz, sofern nicht gesetzlich zwingend anderweitig vorgeschrieben. Wir sind jedoch berechtigt, gegen den Lieferanten nach unserer Wahl auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder dem für seinen Geschäftssitz zuständigen Gerichtsstand gerichtliche Schritte einzuleiten.

21. Anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

22. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht; es gelten stattdessen die gesetzlichen Regelungen einschließlich der Grundsätze der ergänzenden Vertragsauslegung.